

# SATZUNG

des Sozialwerkes der Christus-Gemeinde Wuppertal im Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR  
Fassung vom 04.11.2018

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen "Sozialwerk der Christus-Gemeinde Wuppertal e.V."
2. Der Verein verwendet den vorangestellten Namenszusatz „Ankerplatz“
3. Er hat seinen Sitz in Wuppertal.
4. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2 Grundsätze des Vereins**

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Christen. Seine Grundlage ist die Bibel als Wort Gottes, das für alle Lebensbereiche des Menschen gilt. Die Mitglieder verpflichten sich, Diakonie durch Wort und Tat als ganzheitlichen Dienst zu verwirklichen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein dient der Förderung der ideellen Verbreitung und praktischen Verwirklichung des biblischen Gedankens der Nächstenliebe und der Unterstützung von Benachteiligten und Hilfsbedürftigen im Allgemeinen insbesondere aus dem Stadtteil der Christus Gemeinde in Wuppertal, der Umgebung und darüber hinaus.
4. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§3 Zwecke des Vereins**

1. Förderung der Jugendhilfe
2. Förderung des Wohlfahrtswesens
3. Förderung der Hilfe für politisch, ethnisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Migranten.
4. Förderung der Kriminalprävention
5. Förderung der Bildung
6. Förderung von Kunst und Kultur
7. Förderung von Sport
8. Mildtätige Zwecke

3.1. Der Verein setzt sich in besonderem Maße für die Förderung und Integration von jungen Menschen mit Migrationshintergrund ein. Dabei soll in den folgenden Maßnahmen eine Durchmischung und gemeinschaftliches Handeln von Migranten und Einheimischen angestrebt werden. Gegenseitiger Respekt, Wertevermittlung, Toleranz und interkulturelle Kommunikation soll dabei auch durch gemeinsame Aktivitäten von Menschen unterschiedlicher Generationen und unterschiedlichem sozialem Status erreicht werden, insbesondere durch:

3.1.1. Kontaktevents, Workshops und Kurse an denen besonders junge Migranten und junge Einheimische teilnehmen und eigene praktische, kreative und künstlerische Beiträge einbringen können.

3.1.2. Eine Fußball-Schule für Kinder und Jugendliche

3.1.3. Jugend – Aktiv – Einrichtung (JAE)

Ein Jugendzentrum als interkulturelle und religiöse Begegnungsstätte mit allgemeinen Aufenthaltsqualitäten und Aktiv-Angeboten: Fitness, Tanz und Bewegung, Kraftsport, Kampfsport, Selbstbehauptungskurse, kreativen Rap-Musik- und Graffiti-Workshops, angepasst an aktuelle Szene-Trends. Besonders für Jugendliche aus gewaltbereitem Umfeld mit Tendenzen zu auffälligem Verhalten und erhöhtem Risiko für Straftaten. Auch hier sollen gemeinsame Aktivitäten und Begegnungen mit Menschen aus gefestigtem sozialem Umfeld erfolgen.

3.1.4. Die Arbeit der JAE wird ergänzt durch eine „Autoschraubergruppe“ mit fachlicher Anleitung und Ausstattung.

3.2. Der Verein fördert das Wohlfahrtswesen durch Beratung und Weiterbildung in sozialen und allgemeinen Lebensfragen u.a. in der Schuldnerberatung, in der Begleitung von Erschöpfungszuständen, bei Beziehungs- und Suchtproblemen und bei Arbeitslosigkeit.

3.2.1. Praktische Lebenshilfe und Hilfe in Belastungs- und Notsituationen.

3.2.2. Der Verein wirkt darauf hin, das Zusammenleben zwischen den Generationen zu verbessern und zu fördern.

3.3. Der Verein fördert Verfolgte, Flüchtlinge und Migranten durch Beratung und Kurse zur Sprachförderung.

3.4. Die JAE dient der Förderung der Kriminalprävention (siehe 3.1.3.) und soll durch die Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene ergänzt werden.

3.5. Der Verein fördert die Bildung durch Kurse zur Sprachentwicklung und zur Qualifizierung für Berufstätigkeit.

3.6. Der Verein fördert Kunst und Kultur durch kreative und künstlerische Kurse und Veranstaltungen mit interkulturellen Angeboten (siehe 3.1.1)

3.7. Der Verein fördert den Sport durch eine Fußballschule (3.1.2) und Sport- und Fitnesskurse mit qualifizierten Trainern und Betreuern in der Jugend-Aktiv-Einrichtung (3.1.3)

3.8. Die mildtätigen Satzungszwecke werden verfolgt durch Abgabe von Kleidung, Möbeln und Haushaltsgegenständen an einkommensschwache und obdachlose Menschen.

#### **§ 4 Mittelverwendung**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein kann soweit erforderlich für bestimmte Tätigkeiten angemessene Vergütungen und Auslagenersatz zahlen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

#### **§ 5 Beiträge**

1. Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge
2. Der Verein finanziert sich durch verschiedene Formen der Zuwendung, durch erbrachte Dienstleistungen, sowie freiwillige Spenden.

#### **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft im Verein kann über einen formlosen Aufnahmeantrag erfolgen, der schriftlich oder per Email an den Verein zu richten ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss und bei natürlichen Personen auch bei Tod.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und wird am Tag nach dem Zugang der schriftlichen Mitteilung wirksam.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied innerhalb von 7 Tagen schriftlich oder per Email mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet. Auch bei Widerspruch bleibt der Ausschluss bis zur Entscheidung wirksam.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf Verlangen von mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes/der Gründe innerhalb von 6 Tagen.

2. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einhaltungfrist von 6 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstandsvorsitzende, bei Abwesenheit sein Vertreter, führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahmen des Jahresberichtes
- c) Entgegennahmen der ordnungsgemäßen, geprüften Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- f) Änderung der Satzung

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

5. Für Satzungsänderungen ist die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt und besteht aus vier bis acht natürlichen Personen. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder/Zugehörige der Christus-Gemeinde Wuppertal sein. Nach Fristablauf bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht mindestens aus dem Vorstandsvorsitzenden sowie einem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder sind Einzelvertretungsberechtigt. Für Sparbücher und Konten kann der Vorstand einem Dritten die alleinige Zeichnungsberechtigung erteilen. Die Vorstandsmitglieder können für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Der Vorstand führt im Rahmen der Gesetze und der Satzung die laufenden Geschäfte des Vereins.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung muss die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins genannt werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel der Mitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, so ist binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung und dem Hinweis einzuladen, dass diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In beiden Fällen ist zur Annahme des gestellten Antrages eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 12 Anfallsberechtigung**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall sämtlicher steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR oder dessen Rechtsnachfolger. Falls dieser nicht mehr besteht an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.
2. Dieses Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

3. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Wuppertal, den... 4.11.2018

Unterschriften der Vereinsmitglieder:

- |             |           |  |                   |
|-------------|-----------|--|-------------------|
| Name        | Vorname   | Anschrift                              | Unterschrift      |
| Neufay      | Silvia    | Zum Walkhäuschen 1, 42857 RS           | S. Neufay         |
| Name        | Vorname   | Anschrift                              | Unterschrift      |
| Lomborg     | Almuth    | Zu den Gbhöfen 28, 42287 Wuppertal     | Almuth Lomborg    |
| Name        | Vorname   | Anschrift                              | Unterschrift      |
| Schwarz     | Nils      | Lenneper Str. 60, 42289 Wuppertal      | Nils Schwarz      |
| Name        | Vorname   | Anschrift                              | Unterschrift      |
| Bahr        | Beate     | Burge Str. 181, 1 RS                   | B. Bahr           |
| Name        | Vorname   | Anschrift                              | Unterschrift      |
| Biercher    | Sigrid    | Henrietenstr. 10, 42109 Solingen       | S. Biercher       |
| Name        | Vorname   | Anschrift                              | Unterschrift      |
| Behr        | Christoph | Bunzen Str. 181, 42859 RS              | C. Behr           |
| Name        | Vorname   | Anschrift                              | Unterschrift      |
| Schnöbgen   | Markin    | Im Rehsiepen 87, 42369 Wuppertal       | Markin Schnöbgen  |
| Name        | Vorname   | Anschrift                              | Unterschrift      |
| Thies       | Renar     | Friedrichhöhe 24, 58256 Ennepetal      | Renar Thies       |
| Name        | Vorname   | Anschrift                              | Unterschrift      |
| Hathuis     | Trinckelm | Hilfenbecker Str. 161, 58256 Ennepetal | Trinckelm Hathuis |
| Name        | Vorname   | Anschrift                              | Unterschrift      |
| Bleckenburg | Karin     | Zw. Sijweg 4, 58285 Gevelsberg         | K. Bleckenburg    |
| Name        | Vorname   | Anschrift                              | Unterschrift      |
| Schneider   | Marcus    | Linderhauser Str. 67, 42279 Wuppertal  | M. Schneider      |
| Name        | Vorname   | Anschrift                              | Unterschrift      |
| Name        | Vorname   | Anschrift                              | Unterschrift      |
| Name        | Vorname   | Anschrift                              | Unterschrift      |
| Name        | Vorname   | Anschrift                              | Unterschrift      |
| Name        | Vorname   | Anschrift                              | Unterschrift      |
| Name        | Vorname   | Anschrift                              | Unterschrift      |